

Wirtschaftsbrief

Dermatologie

von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Sonderausgabe zur COVID-19-Pandemie · 16. Jahrgang, April 2020

Sonderregelungen

Änderungen für Vertragsärzte durch die COVID-19-Pandemie

Die Coronavirus-Pandemie wirkt sich auch auf die vertragsärztliche Abrechnung und das KV-Honorar aus. In diesem Beitrag sind die für Dermatologen relevanten (und bei Redaktionsschluss bekannten) Informationen zusammengefasst.

Telefonische Beratungen

Wenn der Patient im laufenden Quartal bereits in der Arztpraxis oder per Videosprechstunde – mit Abrechnung der dermatologischen Grundpauschale – behandelt wurde bzw. wird, kann die telefonische Beratung nicht zusätzlich berechnet werden. Anders verhält es sich bei Patienten, bei denen im laufenden Quartal lediglich ein telefonischer Arzt-Patienten-Kontakt (APK) stattfindet. In diesen Fällen berechnen Dermatologen die Nr. 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale). Die Nr. 01435 ist mit 88 Punkten bzw. 9,67 Euro bewertet und einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. Die Versicherten-daten werden in diesem Fall aus der Patientenakte übernommen.

Für telefonische Gespräche mit einer Dauer von mindestens fünf Minuten

kann – zunächst beschränkt auf das Quartal II/2020 – die **neue Nr. 01434** abgerechnet werden, und zwar höchstens fünfmal im Arztfall. Die Nr. 01434 kann nur bei Patienten berechnet werden, bei denen in den Quartalen IV/2018 bis I/2020 zumindest ein persönlicher APK stattgefunden hat.

Merke

Einige KVen haben bestimmte EBM-Abrechnungsregeln übergangsweise außer Kraft gesetzt und ermöglichen die mehrmalige Abrechnung der Nr. 01435 im Behandlungsfall bzw. die deren Abrechnung im Behandlungsfall neben der Grundpauschale.

Neue Arzneimittelverordnungen

Befristet bis zunächst zum 31.05.2020 kann eine Arzneimittelverordnung auch ohne direkten Arzt-Patienten-

Kontakt nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden.

Folgeverordnungen und Überweisungen

Folgerezepte, Überweisungen und weitere Verordnungen können übergangsweise zunächst bis zum 30.06.2020 auch per Post an den Versicherten übermittelt werden. Konkret handelt es sich dabei um

- Folgeverordnungen von Arzneimitteln (auch BtM-Rezepte) sowie von Verband- und Hilfsmitteln, die auf Muster 16 verordnet werden können (ausgenommen Sehhilfen und Hörhilfen),
- Verordnungen einer Krankenförderung (Muster 4) und
- Folgeverordnungen für die häusliche Krankenpflege (Muster 12) sowie für Heilmittel (Muster 13, 14, und 18).

Voraussetzung für die Ausstellung und den postalischen Versand ist auch hier, dass in den Quartalen 4/2018 bis I/2020 zumindest ein persönlicher APK stattgefunden hat.

Für den Postversand von **Rezepten, Folgeverordnungen** und **Überwei-**

>>

EBM-Nr. 01434

Legende	Punkte
Zuschlag im Zusammenhang mit der Nr. 01435 ... für die telefonische Beratung durch einen Arzt	65 (7,14 Euro)
Obligater Leistungsinhalt	
■ Gespräch mit dem Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung	
■ Dauer mindestens 5 Minuten	
je vollendete 5 Minuten	

Inhalt

Arbeitsrecht

Kurzarbeitergeld in der Arztpraxis im Zeichen von Corona

Arztrecht

Ärztliche Schweigepflicht in Zeiten des Coronavirus

sungen ist die Nr. 40122 berechnungsfähig, und zwar auch neben den Nrn. 01430, 01434 und 01435.

Videosprechstunde

Im Quartal II/2020 sind Videosprechstunden ohne Limitierung möglich. Die Regelung, wonach pro Quartal höchstens 20 Prozent der Behandlungsfälle als Videosprechstunde abgerechnet werden können, wird ebenso aufgehoben wie die Obergrenze von 20 Prozent für Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden dürfen.

Umsatzgarantien für Arztpraxen

Am 28.03.2020 wurde ein Gesetz zum Ausgleich finanzieller Belastungen in

Gesundheitseinrichtungen infolge von COVID-19 beschlossen, das auch Regelungen für den ambulanten Bereich enthält. Für **extrabudgetäre Leistungen** – für Dermatologen im Wesentlichen Vorsorgeuntersuchungen, das Hautkrebs-Screening und ambulante Operationen – können Ausgleichszahlungen geleistet werden, wenn das Gesamthonorar der Praxis u. a. infolge einer Pandemie um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal zurückgegangen ist. Für Leistungen der **morbiditätsbedingten Gesamtvergütung** bleiben die Zahlungen der Krankenkassen an die KV in der Höhe unverändert. Die KVen sind jedoch verpflichtet, im Verteilungsmaßstab „zeitnah geeignete Regelungen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit“ zu schaffen.

Kurzarbeitergeld

Demgegenüber steht die Möglichkeit einer Soforthilfe, wenn die Praxisinhaber für ihre Mitarbeiterinnen Kurzarbeitergeld beantragen. Um bestehende Arbeitsplätze möglichst zu erhalten, hat der Gesetzgeber am 13.03.2020 das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ beschlossen, das rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wesentlich erleichtert. Die Neufassung des für den Bezug von Kurzarbeitergeld maßgeblichen § 109 SGB III lockert (derzeit bis zum 31.12.2021 befristet) die bisherigen Voraussetzungen. Gefordert war und ist ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall. Davon ist auszugehen, wenn der Ausfall auf

- wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- vorübergehend und unvermeidbar ist sowie
- (neu!) zehn Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer vom Entgeltausfall betroffen sind.
- Außerdem ist auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten.
- Ferner kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträgen zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, eingeführt werden.

Vor der aktuellen Änderung musste mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent betroffen sein. Und es durfte keine Möglichkeit bestehen, dass der Arbeitsausfall durch die Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Arbeitsrecht

Kurzarbeitergeld in der Arztpraxis im Zeichen von Corona

von RA, FA für ArbeitsR und MedizinR Dr. Tilman Clausen, [armedis Rechtsanwälte, Hannover, armedis.de](http://armedis.de)

Seit der ersten Märzwoche gibt es kaum noch ein anderes Thema als die Coronavirus-Pandemie. Neben den gesundheitlichen Aspekten stehen wirtschaftliche Folgen durch eine virusbedingte Rezession und der Verlust von Arbeitsplätzen im Vordergrund der Diskussion. Die wirtschaftlichen Folgen von Corona treffen immer stärker auch die Praxen niedergelassener Ärzte, weil die Patienten ihre Arztbesuche unter den aktuellen Umständen auf ein Minimum reduzieren. Eine Entwicklung, die derzeit auch in dermatologischen Praxen zu beobachten ist.

Bei der Masse der Praxisinhaber, bei denen die Patienten in großer Zahl nicht mehr kommen, stellt sich die Frage, wie hierauf reagiert werden kann.

Kündigungen

Ein Weg kann die Kündigung von Personal sein. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Praxen,

- die i. d. R. zehn oder weniger Mitarbeiter beschäftigen (Auszubildende zählen nicht mit) und solchen,
- die i. d. R. mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigen.

Im ersten Fall findet § 23 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) keine Anwendung, d. h., die Kündigung ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich, es müssen im Wesentlichen nur die arbeitsvertraglich vereinbarten Kündigungsfristen beachtet werden. Im zweiten Fall sind zudem die Voraussetzungen des KSchG zu beachten. In beiden Fällen gilt allerdings: Eine sofortige Senkung der Personalkosten wird dadurch nicht erreicht und Mitarbeiterinnen, die man gekündigt hat, kommen so schnell nicht wieder.

>>

Arbeitsrechtliche Hürden ...

Der Arzt als Arbeitgeber kann allerdings nicht ohne Weiteres in seiner Praxis Kurzarbeit einführen, um von den erleichterten Möglichkeiten zum Bezug von Kurzarbeitergeld für sein Personal Gebrauch zu machen.

Die Anordnung von Kurzarbeit in einer Arztpraxis ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine arbeitsvertragliche Regelung besteht, die dies gestattet. Hierzu müssen die Arbeitsverträge mit dem Praxispersonal so gefasst sein, dass der Arzt als Arbeitgeber berechtigt ist, nach Ablauf einer entsprechenden Frist Kurzarbeit anzuordnen. Eine wirksame Regelung im Arbeitsvertrag muss auch die Voraussetzungen nennen, bei deren Vorliegen der Arzt Kurzarbeit anordnen darf.

Merke

Erfahrungsgemäß enthält praktisch kaum einer der in Arztpraxen geschlossenen Arbeitsverträge eine solche Regelung, da niemand sich vorstellen konnte, dass dies einmal benötigt werden würde.

... und wie man sie überwindet

Vor diesem Hintergrund muss sich der Arzt, der Kurzarbeit anordnen will, anderweitig behelfen und mit seinem Personal entsprechende Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag schließen, die ihn berechtigen, Kurzarbeit anzuordnen und Kurzarbeitergeld zu beantragen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen hilft erst einmal unmittelbar, um die Voraussetzungen für die Anordnung von Kurzarbeit zu schaffen.

Nachdem derzeit völlig unklar ist, wie es mit der Corona-Krise weitergeht, sind allerdings auch Szenarien denkbar, bei denen der Betrieb in der Arztpraxis nach einiger Zeit wieder „hoch-

>>

gefahren“ werden kann, um ihn dann später, wenn die Menge der Infizierten wieder steigen sollten, erneut „herunterzufahren“. Daher geht nach Meinung des Verfassers kein Weg daran vorbei, die Arbeitsverträge mit dem Praxispersonal zu ändern und auch die Anordnung von Kurzarbeit bei Vorliegen von bestimmten – in dieser Änderung zu definierenden – Voraussetzungen zu ermöglichen.

Kurzarbeitergeld beantragen

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld, der bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen ist, muss begründet werden.

An erster Stelle der Begründung sollte auf das gesunkene Patientenaufkommen abgestellt werden. Es sollten die durchschnittlichen Patientenzahlen täglich „vor Corona“ und die durchschnittlichen Patientenzahlen täglich, nachdem die Corona-Epidemie in der ersten Märzhälfte zum überregionalen Ausbruch gekommen ist, verglichen werden, um die Anordnung von Kurzarbeit zu begründen. Bei der genauen Formulierung der Begründung kommt es ggf. darauf an, ob Kurzarbeit für das gesamte Praxispersonal angeordnet werden soll oder nur für einen Teil.

An zweiter Stelle kann grundsätzlich auch auf Sicherheitsaspekte abgestellt werden, d. h. darauf, dass nur noch eine begrenzte Zahl von Patienten gleichzeitig in die Praxis gelassen werden kann, damit diese Distanz wahren können und das Ansteckungsrisiko klein gehalten wird.

Jede Arztpraxis, die jetzt Anträge auf Kurzarbeitergeld stellt, muss sich darüber im Klaren sein, dass die Bundesagentur derzeit völlig überlastet ist. Gleichwohl sollte dies der Antragsstellung nicht entgegenstehen, um so den wirtschaftlichen Druck zumindest teilweise von der Praxis zu nehmen.

Und wenn die Praxis unter Quarantäne gestellt wird?

Arztpraxen, in denen sich Ärzte oder Mitarbeiter infiziert haben, müssen aufgrund der Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geschlossen werden. In diesem Fall gibt es für den Ausfall von Umsatz eine Entschädigung über das IfSG. Für die ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstaufschlags – dieser Zeitraum sollte nach den bisherigen Erfahrungen ausreichen. Kommt es zu einer Existenzgefährdung, werden auf Antrag auch Mehraufwendungen (z. B. weiterlaufende Betriebsausgaben) erstattet (§ 56 Abs. 4 IfSG).

Arztrecht

Ärztliche Schweigepflicht in Zeiten des Coronavirus

von RAin, FAin Medizin R Dr. Birgit Schröder, Hamburg,
dr-schroeder.com

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 9 Abs. 1 MBO-Ä bzw. in den entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt. Ärzte haben über das, was ihnen als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, auch nach dem Tod des Patienten, zu schweigen.

Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht möglich

Unter die Schweigepflicht von Ärzten fallen alle Angaben wie z. B. personenbezogene Daten des Patienten, Angaben in der Patientenakte, Untersuchungsbefunde, aber auch Gesprächsinhalte. Flankierend zu den berufsrechtlichen Regelungen findet sich eine Norm im Strafgesetzbuch. Von diesem Grundsatz der Verschwiegenheitsverpflichtung gibt es Ausnahmen, die dazu führen, dass die Schweigepflicht durchbrochen werden darf.

Offenbarungspflicht per Gesetz

Grundsätzlich sind vier Offenbarungsbefugnisse anerkannt, die *Einwilligung*, die *mutmaßliche Einwilligung*, die *gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechte* sowie die sog. *Güterabwägung*. Eine **gesetzliche Offenbarungspflicht** des Arztes ergibt sich u. a. beispielsweise aus den gesetzlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Arzt ist dazu verpflichtet, Patientendaten zu melden und zu überlassen. Wer wegen des Verdachts auf **Infektion mit dem Coronavirus** nach Kontaktpersonen gefragt wird, muss Auskünfte geben. Die Verschwiegenheitspflicht wird gesetzlich durchbrochen, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen. Das gilt auch für den Arzt. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 S. 3 IfSG.

Merke

Bei den Meldepflichten nach dem IfSG geht es allein um die **Identität** der Kontaktpersonen – nicht aber um den Kontaktanlass oder um die Inhalte der Kommunikation.

Impressum

IWW
INSTITUT

Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns (Redakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.